



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 216/2024/2025 3. Liga

Spiel: DSC Arminia Bielefeld – VfB Stuttgart

Datum: 24.05.2025

14.08.25 DWA

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 14.08.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 48.035,- Euro belegt.
2. Der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 16.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMESTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA

07.08.2025

### **Per E-Mail**

#### **Endspiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem DSC Arminia Bielefeld und dem VfB Stuttgart am 24.05.2025 in Berlin**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 48.035,- Euro belegt.
2. Der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 16.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Vor, während und nach dem Spiel wurden aus dem Bielefelder Fanblock heraus insgesamt sieben Raketen abgeschossen und im Bielefelder Fanblock wurden insgesamt mindestens 168 pyrotechnische Gegenstände entzündet: Vor Spielbeginn acht Bengalische Fackeln, zwei Blinker und drei Rauchkörper, in der 1. Spielminute ein Blinker, in der 3. Spielminute vier Bengalische Fackeln und eine Rakete, in der 4., 23., 53. und 77. Spielminute jeweils eine Rakete, in der 9., 36., 45. und 70. Spielminute jeweils fünf Bengalische Fackeln, in der 10. Spielminute zwei Bengalische Fackeln und ein Blinker, in der 11. Spielminute ein Rauchkörper, in der 12. Spielminute drei Bengalische Fackeln, ein Blinker und eine Rakete, in der 15. und 42. Spielminute jeweils vier Bengalische Fackeln, in der 18. Spielminute drei Bengalische Fackeln und ein Blinker,



in der 21., 25., 63. und 66. Spielminute jeweils drei Bengalische Fackeln, in der 24., 26., 30., 31., 73., 79. und 81. Spielminute jeweils eine Bengalische Fackel, in der 32. Spielminute mindestens 26 Bengalische Fackeln, in der 48. Spielminute sieben Bengalische Fackeln, in der 49. Spielminute zwei Rauchkörper, in der 51., 60., 78., 80. und 89. Spielminute jeweils zwei Bengalische Fackeln, in der 55. Spielminute neun Bengalische Fackeln, in der 74. Spielminute sowie nach Spielschluss jeweils acht Bengalische Fackeln, in der 82. Spielminute eine Bengalische Fackel und ein Blinker, in der 83. Spielminute zwölf Bengalische Fackeln, ein Blinker und eine Rakete sowie in der 85. Spielminute sechs Bengalische Fackeln. Ein Täter konnte ermittelt werden.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 3. Liga je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Aufgrund der Täterermittlung reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 64.050,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 25 %. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 48.035,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 14.08.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –